

Abschrift.

Berlin, den 2. Februar 1937.  
Wilhelmplatz 8/9.

Der Reichsminister für  
Volksaufklärung und Propaganda.  
Geschäftszeichen: V 5670/1.2.37.

An

Herbert Dreyer-Produktion,

B e r l i n .

Betr.: "Das Haus der armen Seelen "

Hiermit bestätige ich mein heutiges Telegramm, wonach ich auf Grund von § 23 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 - RGBl. I S. 95 - in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 - a. a. O. S. 811 - die öffentliche Vorführung des am 23. Juli 1936 unter Nr. 42 938 zugelassenen Films "Das Haus der armen Seelen" mit den am 22. September 1936 unter Nr. 43440 und 43441 zugelassenen Schmalfilmen gleichen Inhalts aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls verboten habe.

Unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 25 Ziffer 1 des Lichtspielgesetzes ersuche ich wegen Zurücknahme des Films aus dem Verleih das Erforderliche zu veranlassen.

Die Tobis-Melo-Film G.m.b.H. hat gleichlautende Mitteilung erhalten.

---

Berlin, den 2. Februar 1937.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Wegen Einziehung der Zulassungskarten ersuche ich von dort aus das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Seeger,

An

den Herrn Leiter der Filmprüfstelle,  
B e r l i n .